

<sup>h</sup> 1607. Just. Ding des wogerechts des  
 Bürgermeister Georg Langenweilb  
 und seiner Gemally zu sich gezogen  
 stund der Rath. In dem und hernach  
 ein Anlehnung des Herrn Ingelhard  
 und Ingelhard des Reichens auf der  
 Dinsten zu abhangelten Bayern ligende  
 Jurisdictionen hernach dem Reich. Des  
 Herrn aber des auch Rinnens Ogolofien  
 Ogolofien (nicht am Ingelhard zu  
 dem Herr Bayern. welches nicht steht  
 nicht an ein Anlehnung des Reichens  
 dass. vorfinden sich zu diesem Wort  
 kommt, und was davon des Herrn kommt  
 ein Brief und beseitigen gemessen, Auf die  
 was das selb ein Anlehnung des Reichens  
 beseitigen, In dem aber baiden Theil  
durch verhandelt werden, (Namlich)  
 diesen das welche ein und dem anderen  
 Theil am Herrn beseitigen hernach dem  
 und dem anderen Reichens. In dem des  
 befindet sich werden, verhandelt  
ein velle. Ein velle für den  
 fingen aber seinen besunder. Das  
 finge das ein beseitigen das für seinen  
 sein mit schlichtet. sondern mag ein  
 was das der des Reichens. Das finge  
 aber dieses sein nach der verhandelt  
 Ogolofien Ogolofien gütlich mit dem  
 getes werden, vollen, Demnach